



# Amtsblatt für Brandenburg

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. März 2011**

**Nummer 9**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Staatskanzlei**

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ..... 399

### **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten**

Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren  
in der zweiten Regulierungsperiode ..... 399

### **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zur Energiegewinnung  
in 15328 Küstriner Vorland, OT Gorgast ..... 400

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 16278 Pinnow ..... 400

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
„Grundwasserhaltung zur Realisierung des Bauprojektes - Errichtung Revisionsbecken G734  
im Bereich der Kläranlage der BASF Schwarzheide GmbH“ ..... 401

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen am Standort  
Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz (Windpark Bönitz) ..... 401

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Groß Welle ..... 402

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der  
Deponie Petersdorf durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie ..... 403

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14641 Nauen ..... 403

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Betriebszentrale**

Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben  
einer Erstaufforstung ..... 404

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Studentenwerk Potsdam</b>	
Satzung des Studentenwerkes Potsdam .....	405
<b>Studentenwerk Frankfurt (Oder)</b>	
Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) .....	408
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	412
Insolvenzsachen .....	427
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	427
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	428

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

---

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Erteilung eines Exequaturs****hier: Honorarkonsul der Republik Malediven in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

11271-296-11

Vom 14. Februar 2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malediven ernannten Herrn Christian Freiherr von Stetten, MdB am 5. Mai 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Pariser Platz 6 a

10117 Berlin

Tel: 030-22488040

Fax: 030-22488040

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do. 13:00 - 17:00 Uhr mit telefonischer Voranmeldung

**Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der zweiten Regulierungsperiode**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und

Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

als Landesregulierungsbehörde

Vom 1. Februar 2011

Am 8. Dezember 2010 hat die Bundesnetzagentur die gemittelten Effizienzwerte gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das vereinfachte Verfahren im Gas- und Strombereich in der zweiten Regulierungsperiode veröffentlicht.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Absatz 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet.

Als Gewichtungsfaktor wurden dabei die Aufwandsparameter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (das heißt die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösobergrenzen einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen. Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach Gewichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt:

**Gemittelter Effizienzwert für Gasverteilnetzbetreiber:****89,97 %****Gemittelter Effizienzwert für Stromverteilnetzbetreiber:****96,14 %.**

Diese Werte werden somit im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode herangezogen. Eventuell bestehende individuelle Ineffizienzen, aber auch Effizienzen, bleiben unberücksichtigt.

Einzelheiten zum vereinfachten Verfahren in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg sind unter [www.mwe.brandenburg.de](http://www.mwe.brandenburg.de) → Das Ministerium → Landesregulierungsbehörde → Bereiche → Netznutzung Strom/Netznutzung Gas veröffentlicht.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
eines Blockheizkraftwerkes zur Energiegewinnung  
in 15328 Küstriner Vorland, OT Gorgast**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Die Firma „Cüstriner“ Landgut GmbH, Ausbau West 5 in 15328 Küstriner Vorland beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bleyener Weg, 15328 Küstriner Vorland, OT Gorgast in der Gemarkung Gorgast, Flur 4, Flurstück 293/1 (Landkreis Märkisch-Oderland) ein Blockheizkraftwerk zur Energiegewinnung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
von vier Windkraftanlagen in 16278 Pinnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Pinnow in der Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstücke 56, 63, 68, 145 (Landkreis Uckermark) vier Windkraftanlagen wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Grundwasserhaltung zur  
Realisierung des Bauprojektes -  
Errichtung Revisionsbecken G734 im Bereich der  
Kläranlage der BASF Schwarzheide GmbH“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> in Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 24. Januar 2011 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die  
Errichtung von drei Windenergieanlagen  
am Standort Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz  
(Windpark Bönitz)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Die Firma PROMETHEUS® GmbH, Berliner Straße 97, 03046 Cottbus beantragt die Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 1 Mio. m<sup>3</sup> in Uebigau-Wahrenbrück, OT Bönitz, Flur 3, Flurstücke 123/1, 125/1 und 125/2 im Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 27. Oktober 2010 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Groß Welle**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Der Firma SCE Wind Schrepkow GmbH & Co. KG, Alter Fischmarkt 11, 20457 Hamburg (neue Anschrift: SCE Wind Schrepkow GmbH & Co. KG, Katharinenstraße 9, 10711 Berlin) wurde die **Genehmigung** gemäß § 4, 6 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken Gemarkung Groß Welle, Flur 4 und 5, Flurstücke 2/1;

22 und 5 insgesamt drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von drei baugleichen Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Leistung der Anlagen beträgt 2,0 MW.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 27 „Groß Welle/Kletzke/Schrepkow“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 020/09-2 vom 27.01.2011 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 10.03.2011 bis einschließlich 23.03.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Petersdorf durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 22. Februar 2011

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, 15517 Fürstenwalde, beantragte Änderung der Deponie

**Petersdorf**  
im Landkreis Oder-Spree

durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

**Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-654 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. März 2011

Die Firma MDP GmbH & Co. WEA Neukammer KG, Am Wendehafen 3 in 26135 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage auf der Deponie Schwanebeck auf dem Grundstück in 14641 Nauen, Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 26 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
untere Forstbehörde, Betriebszentrale  
Vom 7. Februar 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald Lausitz, Gemarkung Sedlitz, Flur 4, Flurstücke 3/12 und 3/4 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 67,5115 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald und somit für die oben genannte Erstaufforstung eine **UVP-Pflicht** im Sinne des § 3b UVP.

Die Feststellung wurde auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen, hier Antragsdatum vom 07.02.2011, AZ: 7.91 7020-6/11-01-03 getroffen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebszentrale (LFB 3) Zeppelinstraße 136 in 14471 Potsdam (0331 97929-0) oder in der Oberförsterei Senftenberg, Berliner Straße 27 in 01945 Ruhland (035752 16626-16628) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Satzung des Studentenwerkes Potsdam

Bekanntmachung des Studentenwerkes Potsdam  
Vom 10. Januar 2011

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam hat nach § 77 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Potsdam mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 10. Januar 2011 genehmigt.

Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigte Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 26. Januar 2004 in der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (ABl. S. 688) außer Kraft.

### Satzung des Studentenwerkes Potsdam

#### - Anstalt des öffentlichen Rechts -

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Potsdam ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Potsdam. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Studentenwerk Potsdam ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studentenwerkes Potsdam dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

1. der Universität Potsdam,
2. der Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam-Babelsberg,
3. der Fachhochschule Brandenburg,
4. der Fachhochschule Potsdam,
5. der Technischen Hochschule Wildau (FH),
6. des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Deutschlands KdöR),
7. der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam,
8. der BSP Business School Potsdam

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und
3. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zugeordneten Hochschulen. Für die im Absatz 1 Nummer 6 bis 8 genannten Hochschulen ist die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beschränkt. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben. Das Studentenwerk kann zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Studentenwerke begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studentenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen und Auszubildende an Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden bedürfen.

(4) Das Studentenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten sowie Räume und Anlagen zur Förderung kul-

tureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(5) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden.

(6) Das Studentenwerk kann die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsleistungen für Dritte übernehmen.

#### § 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat nach § 77 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. der Geschäftsführer nach § 78 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

#### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl des Geschäftsführers sowie ihre oder seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es soweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
8. die Auswahl des Abschlussprüfers.

#### § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes besteht aus Mitgliedern der Hochschulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Beschäftigten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder oder -angehörige von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Zusammensetzung ist so zu bestimmen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes befindlichen Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Angehöriger der Studierendenschaft und ein nichtstudentischer Hochschulvertreter an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer an Beratungen, die seine oder ihre Person betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

#### § 7 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden von dem in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorgan gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach § 6 Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus.

(7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

## § 8

### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmenübertragung ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung. Er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet der Geschäftsführer die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Sie oder er stellt das Personal ein.

(6) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Auf Verlangen des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen. Er unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Han-

delsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft.

(5) Das Studentenwerk ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung, Rücklagen zu bilden.

#### § 11 Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuweisungen nach Maßgabe des Haushalts des Landes,
3. Beiträge der Studierenden und
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Dem Studentenwerk werden die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstattet.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahme der §§ 7, 18 Absatz 2, 55, 64 und 65 auf die Wirtschaftsführung der Studentenwerke keine Anwendung.

#### § 12 Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten

Die Beschäftigten des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

#### § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Studentenwerkes Potsdam fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde am 2. Dezember 2010 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 2. Dezember 2010

K. Bänsch	Prof. Dr. D. Wagner
Geschäftsführerin	Vorsitzender des Verwaltungsrates
Studentenwerk Potsdam	des Studentenwerkes Potsdam

### Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)  
Vom 18. Januar 2011

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 77 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) mit Beschluss vom 15. November 2010 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 10. Januar 2011 genehmigt.

Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

#### Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

#### § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Frankfurt (Oder). Sein Sitz ist Frankfurt (Oder).

(2) Das Studentenwerk arbeitet gleichstellungsorientiert. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Sprache der Satzung werden personenbezogene Bezeichnungen jedoch nur in männlicher Form aufgeführt, sie beziehen sich auf das männliche und das weibliche Geschlecht jedoch in gleicher Weise.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 3 Aufgaben

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und
- der Hochschule Lausitz (FH)

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen und
4. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben. Das Studentenwerk kann zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studentenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten, sofern die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studentenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nicht staatlichen Hochschulen und Auszubildende in Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen.

(5) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht

beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gegen kostendeckendes Entgelt gestattet werden.

(6) Das Studentenwerk kann die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsdienstleistungen für Dritte übernehmen.

(7) Das Studentenwerk ist für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte in Afrika oder Ozeanien besuchen, zuständig.

### § 4 Organe

(1) Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat nach § 77 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. der Geschäftsführer nach § 78 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl des Geschäftsführers sowie seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in soweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

### § 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) besteht aus Mitgliedern der im § 3 Absatz 1 zugeordneten Hochschulen, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einem

Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Beschäftigten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder oder -angehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollen,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sind,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes Frankfurt (Oder).

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer an Beratungen, die seine Person betreffen, nicht teil.

(5) Die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsrates werden von dem obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(6) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 2 werden von den in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorganen gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(7) Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wird von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt.

(8) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach Absatz 2 Nummer 4.

(9) Der Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(10) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

(12) Für jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Stimmrecht kann auf das Ersatzmitglied bei Abwesenheit übertragen werden.

(13) Scheidet ein nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(14) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und sorgt für ihre Ausführung. Er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet der Geschäftsführer die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Er stellt das Personal ein.

(6) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihn obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studentenwerk auf.

## § 9

### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche allgemeine Verwaltung und Ausbildungsförderung bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht) wird von einem Abschlussprüfer geprüft. Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

(5) Zur Gewährleistung einer langfristig ausgeglichenen Wirtschaftsführung sind Rücklagen zu bilden.

## § 10

### Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnanlagen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes des Landes,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studentenwerk die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 18 Absatz 2, 55, 64 und 65 keine Anwendung.

## § 11

### Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Die Beschäftigten des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Bedienstete des Landes Brandenburg gestellt werden.

## § 12

### Auflösung

Bei Auflösung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 15. November 2010 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19. April 2004 (ABl./AAnz. S. 1645) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 3. Dezember 2010

Dr. Hartmann  
Geschäftsführerin des  
Studentenwerkes  
Frankfurt (Oder)

Prof. Dr. Dr. h. c. Richter  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studentenwerkes  
Frankfurt (Oder)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7525** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27/1.000 Miteigentumsanteil Flur 2, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freiflächen Heimstättensiedlung 1 bis 10, groß 25.924 m<sup>2</sup>

Der vorgenannte Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten 58,70 m<sup>2</sup> großen Wohnung des Hauses Nr. 8, verbunden mit dem im Schuppenkomplex 1 befindlichen, mit Ziffer 26 bezeichneten Abstellraum sowie mit dem im Kellergebäude befindlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerraum Nr. 25. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7500 bis 7536 [ohne das geschlossene Blatt 7537] sowie Blatt 8121 bis 8124), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstverkauf, Veräußerung oder Überlassung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Endhaus des Reihenhauses Nr. 8 a (Bj. ca. um 1930) nebst Garage und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von " [REDACTED] " \* ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 8.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 72/10

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7525** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27/1.000 Miteigentumsanteil

Flur 2, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freiflächen Heimstättensiedlung 1 bis 10, groß 25.924 m<sup>2</sup>

Der vorgenannte Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten 58,70 m<sup>2</sup> großen Wohnung des Hauses Nr. 8, verbunden mit dem im Schuppenkomplex 1 befindlichen, mit Ziffer 26 bezeichneten Abstellraum sowie mit dem im Kellergebäude befindlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerraum Nr. 25.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7500 bis 7536 [ohne das geschlossene Blatt 7537] sowie Blatt 8121 bis 8124), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstverkauf, Veräußerung oder Überlassung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Endhaus des Reihenhauses Nr. 8 a (Bj. ca. um 1930) nebst Garage und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von " [REDACTED] " \* ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 8.400,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 73/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 79** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Am Bahndamm 3, groß 2.652 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau sowie Nebengebäuden (Bj. ca. 1935; Anbau ca. 1981). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.04.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 83.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 30/10

Amtsgericht Cottbus

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 5188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 134, W.-A. Mozart-Str. 6, 692 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, welches lt. Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.600,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 48/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Cottbus-Schmellwitz Blatt 9731** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis;

lfd. Nr. 44, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 173/24, Gebäude- u. Freifläche, Nordparkstr., 3.018 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 49, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 467, 6.739 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten bilden die Grundstücke keine wirtschaftliche Einheit. Das Grundstück lfd. Nr. 44 ist bebaut mit einem Bürogebäude (freistehender unterkellertes 6-geschossiger Gewerbebau, Bj.: ca. 1992/93 überwiegend modern). Das Grundstück lfd. Nr. 49 ist bebaut mit einem 2-geschossigen unterkellerten Geschäftshaus mit Anbauten, Bj.: ca. 1989, teils mod. - Nutzbarkeit: Kantine, Büro u. Ähnl.; einem weiteren 5-geschossigen unterkellerten Geschäftshaus, Bj.: 1980/85, 1992, 2005 teils mod. - Nutzbarkeit: Büro; einem Heizhaus u. Pfortnergebäude, Bj. 1980/85, teils mod.

Anschrift lt. Gutachten: Nordparkstr. 30, 03044 Cottbus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

a) lfd. Nr. 44 auf 1.350.000,00 EUR

b) lfd. Nr. 49 auf 350.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 59 K 197/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 4629** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 182, August-Bebel-Straße 40, Größe: 1.369 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 183, Landwirtschaftsfläche, August-Bebel-Straße 40, Größe: 556 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die seit längerer Zeit nicht genutzten Grundstücke sind laut Gutachten vom 09.11.2009 mit einer Garage, einer Holzlaube und einem Bungalow bebaut, die als Abrissobjekte eingestuft wurden. Das Profil der Grundstücke ist durch Unebenheiten und durch Sukzession bedingten Bewuchs geprägt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 16.000,00 EUR für lfd. Nr. 1 und 7.000,00 EUR für lfd. Nr. 2.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 71/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 9. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Forst Blatt 2921** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 7, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 1.729 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 9/1, Am Keuneschen Graben 6, 2.720 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 10, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 3.006 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 bebaut mit einer offenen Unterstellhalle (1-geschossiger Gewerbebau, Bj. ca. 1980 u. a.); das Gdst. lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Geschäftshaus (Bürogebäude) mit Anbauten, Bj. ca. 1900/37/99 u. a. - teils modernisiert sowie einer gewerblichen 1-geschossigen Werkstatthalle mit Garagenanbau, Bj. ca. 1970 und das Gdst. lfd. Nr. 4 ist gds. unbebaut (lediglich z. T. überbaut durch die Werkstatthalle mit Garagenanbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) bzgl. lfd. Nr. 1 auf: 5.000,00 EUR;

b) bzgl. lfd. Nr. 2 auf: 50.000,00 EUR;

c) bzgl. lfd. Nr. 4 auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 56/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Peitz Blatt 2941** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 44,88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 2 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsanteile dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von ca. 55,68 m<sup>2</sup> (2-Raumwohnung) im Erdgeschoss eines zu Wohnzwecken genutzten Gebäudekom-

plexes, bestehend aus Wohnungseigentum Nr. 1 bis 16. Neu errichtete, nicht unterkellerte, 1 1/2-geschossige Bebauung (Bj. ca. 1996).

Lagebezeichnung: Lindenstraße 1 c

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 198/09

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 1. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5435** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1488, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 15, Größe 100 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1490, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 15, Größe 214 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 139.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Anger 15. Es ist bebaut mit einem Reihenhäuserhaus, Bj. um 2001, 2 1/2-geschossig, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 107 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 612** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 6, Flurstück 112, Blankenfelder Straße 13, Größe 1.713 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Ludwigsfelde OT Groß Schulzendorf; Blankenfelder Straße 13. Es ist bebaut mit zwei Wochenendhäusern (in DDR-typischer Leichtbauweise) mit Nebenanlagen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 199/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungserbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2567** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 144/1000 (einhundertvierundvierzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m<sup>2</sup> in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Keller gelegenen Raum und an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 7 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31.03.1994 (UR.-Nr. 64/1994 Notar Tietze in Berlin) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in Rheinstraße 1, 14974 Ludwigsfelde. Es handelt sich um ein Erbbaurecht der Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoss mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum, Wintergarten und 1 Kellerabteil. Die Wohnfläche beträgt ca. 118,84 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 27/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungserbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2568** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 156/1000 (einhundertsechsfünfzig Eintausedstel)

Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m<sup>2</sup> in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 8 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31.03.1994 (UR.-Nr. 64/1994 Notar Tietze in Berlin) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 87.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in Rheinstraße 1, 14974 Ludwigsfelde. Es handelt sich um ein Erbbaurecht der Wohnung Nr. 8 im Dachgeschoss mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Wintergarten, Loggia und 1 Kellerabteil. Die Wohnfläche beträgt ca. 106,89 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 28/10

### Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 9. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 321/3, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.727 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 335.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen/Körbiskrug, Spreewaldstr. 42. Es ist bebaut mit einem Landgasthof (Bj. ca. 1890, Modernisierung um 1996) mit Restaurant, Hotelbereich und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 09.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 403/05

#### **Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 9. Juni 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 182, Lindenallee 33, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.738 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Zossen OT Neuhof, Lindenallee 33. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.  
AZ: 17 K 216/09

#### **Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 9. Juni 2011, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 561** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Dabendorf, Flur 6, Flurstück 73, Größe 2.710 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Dabendorf, Flur 6, Flurstück 392, Größe 78 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.02.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Dabendorf, Trebbiner Straße 85. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Gebäude mit Garage und Abstellräumen und einem abbruchreifen Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 30/10

#### **Zwangsversteigerung 3. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 10. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 46, Mu(e)hlenstr. 13, Größe 1.572 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster Zinna, Mühlenstr. 13. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude sowie mit Garagen-, Stall- und Nebengebäuden (Bj. ca. 1936). Es befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 377/08

#### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 23: Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flst. 66/26, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 835 m<sup>2</sup>  
laut Gutachter: unbebautes voll erschlossenes Eckwohngrundstück in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, Lindenring 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.300,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 487/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 20. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Garlin Blatt 287** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Garlin	8	89/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche	4.322 m <sup>2</sup>
4	Garlin	8	88/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche	4.497 m <sup>2</sup>
6	Garlin	8	167	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	21 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	168	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	3.073 m <sup>2</sup>
7	Garlin	8	169	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	38 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	170	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	2.012 m <sup>2</sup>
8	Garlin	8	171	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	104 m <sup>2</sup>
	Garlin	8	172	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2, 4	8.136 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Hotelanlage in 19357 Garlin, Kirchstraße 2 - 4, Gaststättengebäude (mit Gastraum, teilbaren Konferenzraum und Küchentrakt), Wirtschaftsgebäude (mit Kühlräumen, Lager, Sozialräumen und Waschküche), Zwischenbau (massiv, voll unterkellert mit Hotelrezeption und Wellnessbereich im EG) und Bettenhaus (mit 5 Apartments und 36 Doppelzimmern sowie zwei Wirtschaftsräume)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt (einschl. Zubehör): 481.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Die Einzelwerte der Grundstücke einschließlich Zubehör werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 8 Flurstück 89/1 auf 155.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstück 88/1 auf 101.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 167 und 168 auf 99.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 169 und 170 auf 74.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 8 Flurstücke 171 und 172 auf 52.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 360/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 7018** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	79,44/1.135,10 Wittenberge	9	71	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 3	330 m <sup>2</sup>
			72	Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 4	336 m <sup>2</sup>
			73	Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 5	331 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 19 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7000 bis 7018); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 17.06.1998 (UR 145/1998 des Notars Lane in Pinneberg), vom 26.11.1998 (UR 370/1998 des Notars Lane in Pinneberg) Bezug genommen. Aus Blatt 6172 hier eingetragen am 20.02.2001.	

laut Gutachter: Eigentumswohnung (Einheit Nr. 19, Wohnfläche ca. 79,44 m<sup>2</sup>) im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses Röhlstraße 5 in 19322 Wittenberge

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 485/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zernitz Blatt 467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zernitz	5	7/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Acker, im Holzrevier	10.696 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um ein modernisierungsbedürftiges, 2-etagiges 8-WE-Mehrfamilienhaus im Leerstand in 16845 Zernitz, Stüdenitzer Str. 18 a und 18 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 128/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1733 und 289** eingetragenen Grundstücke

**Blatt 1733**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzen	19	138	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	122 m <sup>2</sup>

**Blatt 289**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lenzen	19	578	Verkehrsfläche, Kellerstr. 16	97 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-etagigen, voll sanierten Fachwerk-Eckhaus bebaute Grundstück in 19309 Lenzen, Seetorstraße 14 sowie um ein unbebautes Grundstück in der Kellerstraße 16 in 19309 Lenzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 111.700,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 545/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bötzow Blatt 1456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Bötzow	6	145	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 10	477 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	146	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 10 A	252 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	147	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 10 B	242 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	148	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 10 C	227 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	149	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 10 D	358 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	150	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12	389 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	151	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12 A	198 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	152	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12 B	199 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	153	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12 C	199 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	154	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12 D	199 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	155	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 12 E	246 m <sup>2</sup>
4	Bötzow	6	156	Verkehrsstraße, Straße Poststr.	722 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit 11 Reihenhäusern in zwei Hauszeilen (ein 5-er Block, ein 6-er Block) bebaute Grundstück in 16727 Oberkrämer OT Bötzwow, Poststraße 10, 10 a, 10 b, 10 c, 10 d, 12, 12 a, 12 b, 12 c, 12 d, 12 e.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.060.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 468/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 104** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenhagen	4	22	Hof- und Gebäudefläche Gartenland, Im Dorfe	4.600 m <sup>2</sup> 5.920 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Siedlungshaus und diversen baulichen Anlagen (sämtlich stark sanierungsbedürftig oder abrisstauglich) bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Falkenhagen, Hauptstraße 52.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 178/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 2935** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rheinsberg	18	661	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	1.193 m <sup>2</sup>
2	Rheinsberg	18	659	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	1.367 m <sup>2</sup>
3	Rheinsberg	18	657	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	90 m <sup>2</sup>
4	Rheinsberg	18	625	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	198 m <sup>2</sup>
5	Rheinsberg	18	663	Gebäude- und Freifläche, Am Rheinsberger Tor	442 m <sup>2</sup>
6	Rheinsberg	12	246	Gebäude- und Freifläche, Rhinstraße	919 m <sup>2</sup>
7	Rheinsberg	12	248	Gebäude- und Freifläche, Rhinstraße	64 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Gewerbegrundstücke Damaschkeweg 3 in 16831 Rheinsberg, bebaut mit einer Produk-

tionshalle, Büro und Ladengeschäft (Betrieb zur Herstellung und Vertrieb von Keramik)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 492.100,00 EUR.

Im Termin am 03.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 497/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 1575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schmachtenhagen	4	124/103	Gebäude- und Freifläche, Forststraße	1.059 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauerwartungsland) in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Forststraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.060,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 267/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 7148** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Prenzlau	25	276/1	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 6	1.072 m <sup>2</sup>

(laut Gutachten gelegen Berliner Str. 6 in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem vermieteten Wohn- und Geschäftshaus) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 113/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Blankenburg Blatt 40** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Blankenburg	2	70	Gebäude- und Freifläche, Bertikower Str. 24	1.760 m <sup>2</sup>
4	Blankenburg	2	120	Ackerfläche, Die Wallberge	2.020 m <sup>2</sup>

(laut Gutachten: bebautes Wohngrundstück [Ifd. Nr. 3] mit Nebengebäude [Massivschuppen], gelegen Bertikower Str. 24 in 17291 Oberuckersee, sowie Brachland [Ifd. Nr. 4])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

Ifd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 57.000,00 EUR,

Ifd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 200,00 EUR,

insgesamt auf 57.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 143/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Flatow Blatt 970** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flatow	5	214/17	An der Tietzower Straße Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	775 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1998; Wohnfläche ca. 108 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude bebaut Grundstück in 16766 Kremmen, OT Flatow, Mühlenring 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 198/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stöffin Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stöffin	2	20/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, am Weg nach Dabergotz, Gartenland	1.091 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 58 B in 16833 Neuruppin, OT Stöffin, bebaut mit einer Doppelhaushälfte, einem Carport, einer Garage und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 236/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 27. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 2997** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rheinsberg	12	272	Gebäude- und Freifläche - Wohnen -, Gartenland, Mühlenstr. 18	437 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus in 16831 Rheinsberg, Mühlenstraße 18

sowie das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Flecken Zechlin	21	347	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wittstocker Str. 16	788 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Nebengebäude in 16837 Flecken Zechlin, Wittstocker Straße 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Rheinsberg Blatt 2997 am 10.06.2008 und in das Grundbuch von Flecken Zechlin Blatt 974 am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks Gemarkung Rheinsberg, Flur 12, Flurstück 272 wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

Der Verkehrswert des Grundstücks Gemarkung Flecken Zechlin, Flur 21, Flurstück 347 wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 98.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 236/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Barenthin Blatt 495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Barenthin	5	10/1	Gebäude- und Freifläche Am Itzenbusch 6	4.404 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Itzenbusch 6 in 16866 Guntow, OT Barenthin, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, 2 Stallungen und einem Carport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 326/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin; Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Barenthin Blatt 140 und 493** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Barenthin Blatt 140

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Barenthin	5	9	Ackerland, Die Speckstücke	10.168 m <sup>2</sup>

#### Barenthin Blatt 493

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Die Speckstücken	24.777 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: 2 landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Barenthin,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2010 (Flurstück 9) und am 05.03.2010 (Flurstück 8) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 20.600,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Barenthin Flur 5 Flurstück 8:  
14.600,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Barenthin Flur 5 Flurstück 9:  
6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 26/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 1913** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	3	295		563 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Kleiststraße 31 in 16547 Birkenwerder, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit überwiegend ausgebautem Dachgeschoss und Anbauten (tlw. erheblicher Unterhaltungstau) und Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 197/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 4761** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	18	134		160 m <sup>2</sup>
2	Zehdenick	18	135/7		2.310 m <sup>2</sup>
3	Zehdenick	18	136/7		5.679 m <sup>2</sup>
4	Zehdenick	18	137		381 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Flurstück 134: bebaut mit einem provisorischen (als abgängig eingeschätzten) Metallschuppen

Flurstück 137: bebaut mit einer offenen Remise

Flurstücke 136/7 und 137: unbebaut in 16792 Zehdenick, Liebenwalder Ausbau (Die Grundstücke sind als Altlastenflächen registriert.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.900,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 18 Flurstück 134 auf 930,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 18 Flurstück 135/7 auf 7.800,00 EUR

c) für das Grundstück Flur 18 Flurstück 136/7 auf 25.300,00 EUR

d) für das Grundstück Flur 18 Flurstück 137 auf 2.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 161/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im

Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	106/3	Havelberger Str. 16 Gebäude- und Freifläche	443 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus [Bj. ca. 1905, Modernisierung 1998/1999] und einem maroden Speichergebäude in 16928 Pritzwalk, Havelberger Str. 16)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 101/10

**Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 15. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3122** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9,578/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergfelde	2	995/65	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Friedrichsauer Ring 13	545 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3118 bis 3126 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).  
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter  
Ausnahmen:  
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger

sowie der im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3493** eingetragene 1/33 Miteigentumsanteil des Schuldners an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	2	995/66	Verkehrsfläche Residenz Friedrichs-Aue	189 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut Gutachter handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung [Wohnfläche ca. 47 m<sup>2</sup>] im Friedrichsauer Ring 13 in 16540 Hohen Neundorf OT Bergfelde sowie um einen Miteigentumsanteil an einer Gemeinbedarfsfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 50.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 522/09

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 27. April 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die folgenden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Döberitzer Str. 21, groß 2.254 m<sup>2</sup>

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Fahrland Blatt 2341**

lfd. Nr. 1: 207/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 4, im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 04.01 bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht an dem Abstellraum MK 04.01 im Kellergeschoss

II. Grundbuch von **Fahrland Blatt 2376**

lfd. Nr. 1: 51/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 001 bezeichnet

versteigert werden.

1-Zimmer-Wohnung nebst Balkon (ca. 50,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Stellplatz. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 15.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.500,00 EUR.

(Es entfallen auf: die Wohnung: 62.000,00 EUR,  
den Stellplatz 5.500,00 EUR.)

Im Termin am 10.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 37/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Brieselang Blatt 3483** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 332,06/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 427, Gebäude- und Freifläche,

Maxim-Gorki-Straße 12, 13, 14, 15

Vorholzstraße 10 a, 10 b, 10 c, 10 d, groß: 4.740 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Nr. 3 nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet.

Es sind hinsichtlich der Terrassenflächen, der Pkw-Abstellplätze, der Dachbodenflächen sowie der Nebenkellerräume Sondernutzungsregelungen getroffen.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18.08.2010 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus (Bj. 1994) in der Vorholzstraße 10 c, 14656 Brieselang. Sie ist im Erdgeschoss links gelegen und verfügt über drei Zimmer, Diele, Küche, Bad und Kellerraum mit ca. 81 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Es besteht ein Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 9. Die Wohnung ist nach Kenntnis des Gerichts vermietet.

AZ: 2 K 220/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1394** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 102,72/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Golm Flur 2

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
343	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	800
347/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	27
1119	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.957
1120	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	2.247
1121	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.777
1122	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.765

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 58 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.02.2010 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich im Wohn- und Versorgungszentrum Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam OT Golm. Es handelt sich um ein Ladengeschäft im Erdgeschoss des Gebäudekarrees auf dem vorderen Grundstücksteil, das nach hiesiger Kenntnis als Friseursalon genutzt wird (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche 58,29 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 440-1/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1395** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 109,30/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Golm Flur 2

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
343	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	800
347/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	27
1119	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.957
1120	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	2.247
1121	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.777
1122	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.765

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 59 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.02.2010 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich im Wohn- und Versorgungszentrum Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam OT Golm. Es handelt sich um ein Ladenlokal im Erdgeschoss links des Gebäudekarrees auf dem vorderen Grundstücksteil (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche 59,47 m<sup>2</sup>).  
AZ: 2 K 440-2/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 4109** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Alice-Bloch-Straße 11 A, groß: 399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Alice-Bloch-Str. 11 A mit einem unterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem

tem Dachgeschoss und Spitzboden bebaut. Es ist weder eine Rohbauabnahme noch eine Schlussabnahme für das Bauwerk erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.11.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 275.000,00 EUR.

AZ: 2 K 394/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 18. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, folgende, in den nachstehenden Grundbüchern von **Brielow** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Brielow, Flur 2, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

AZ.:	Brielow Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Werte in EUR
18/09	563	1	266	Seehof, sonstige Flächen	933	7.900
19/09	565	1	271	Seehof, sonstige Flächen	660	37.600
20/09	574	1	288	Seehof, sonstige Flächen	816	44.100
21/09	575	1	289	Seehof, sonstige Flächen	1.002	51.100
22/09	576	1	290	Seehof, sonstige Flächen	779	42.100

versteigert werden.

Die Grundstücke liegen an der Straße Am Seehof in 14778 Beetzsee im Ortsteil Brielow. Es handelt sich um unbebaute Wohnbauflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Wohnpark - Am Seehof“. Der Gutachter hat die Grundstücke als erschlossen bewertet, da der Erwerb der Straßenflächen „Am Seehof“ durch das Amt Beetzsee im Zeitpunkt der Begutachtung als sicher galt. Die Beschreibung entstammt den Gutachten vom 30.04.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 14. bzw. 15.09.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.  
AZ: 2 K 322-18-22/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4663** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 893, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Lange Straße, groß: 280 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3/zu 1 1/14 Miteigentumsanteil an Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 899, Verkehrsfläche, Lange Straße, groß: 1.175 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Flurstück 893 ist mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäude bebaut, das Wohngebäude (Baujahr etwa 1999) besitzt einen Keller, ein Erdgeschoss, ein ausgebautes Dachgeschoss und einen

Spitzboden. Westlich des Wohnhauses stehen ein Holzschuppen und ein Doppelcarport. Die Wohnfläche beträgt etwa 121 m<sup>2</sup>. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 134.400,00 EUR.  
AZ: 2 K 53/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 11935** eingetragene Wohnungseigentum Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 39,80/1.000stel MEA an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 480/16, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Nedlitzer Holz 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, groß: 1.598 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss des Hauses Nr. 10 und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad/WC und Balkon und hat eine Wohnfläche von etwa 69 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.02.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 82.500,00 EUR.  
AZ: 2 K 57/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 3638** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 10, Flurstück 803, Gebäude- und Freifläche, Johann-Strauss-Str. 30, groß: 892 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus in guter Wohnlage (Baujahr 2003) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 195 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.03.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 300.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 73/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Neu Fahrland Blatt 126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neufahrland, Flur 1, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Ganghoferstraße 9, Größe: 2.495 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Ganghoferstraße 9 in 14476 Potsdam, Ortsteil Neu Fahrland ist mit einem Wohnhaus, Nebengebäuden und einer Scheune bebaut.

Das leer stehende Wohnhaus wurde laut Angabe um 1880 als Pferdestall und Scheune errichtet und 2002/2003 umgebaut, saniert und renoviert und weist Baumängel und -schäden auf. Es verfügt über eineinhalb Geschosse, ein ausgebautes Satteldach und einen Teilkeller mit etwa 268 m<sup>2</sup> Wohn- und 91 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Das Nebengebäude wurde laut Angabe um 1901 als Pferdestall errichtet. 2005 wurde mit dem Umbau zu Wohneinheiten mit gehobenem Standard begonnen. Es verfügt über zwei Geschosse und etwa 551 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche. Das Nebengebäude befindet sich im Rohbauzustand, versehen mit Baumängeln und -schäden. Zum Fortführen der Um- und Ausbaurbeiten sei ein neuer Bauantrag erforderlich.

Die Scheune mit etwa 294 m<sup>2</sup> Nutzfläche weist Baumängel und -schäden auf. Sie wird zurzeit als Garage für alte Pkws genutzt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 690.000,00 EUR festgesetzt. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 152/09

### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 26. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2296** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 24, Größe 294 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 530, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 24, Größe 74 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 529: Wohngrundstück, bebaut mit einem massiv errichteten voll unterkellerten Einfamilienhaus (rechte Doppelhaushälfte), Bj. 2002, DG und Spitzboden ausgebaut; Terrasse - ca. 19 m<sup>2</sup>, KG: Flur, Hobbyraum, Heizraum, Waschküche, 2 Lagerkeller; EG: Flur, Diele, Küche, Gäste-WC, Wohn-/Esszimmer; OG: Flur, Bad und 3 Wohnräume; 2 befestigte Pkw-Stellplätze; Nebengebäude

Flurstück 530: unbebaut

Lage: Nelkenstr. 24, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 529 auf 137.000,00 EUR  
für das Flurstück 530 auf 1.200,00 EUR.

AZ: 3 K 162/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4369** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 1095, Gebäude- und Freifläche, Am Röhsee 9, Größe 184 m<sup>2</sup>, Blatt 3378, Bestandsverzeichnis Nr. 117, eingetragen in Abteilung II, Nr. 69 auf 99 Jahre

laut Gutachten: zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem Spitzboden, Baujahr 1998, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, instandsetzungsbedürftiger Zustand, Holz-Geräteschuppen

Lage: Am Röhsee 9, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Wert des Zubehörs: 500,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 88/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4370** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 1096, Gebäude- und Freifläche, Am Röhsee 10, Größe: 184 m<sup>2</sup>, Blatt 3378, Bestandsverzeichnis Nr. 118, eingetragen in Abteilung II Nr. 71 auf 99 Jahre

laut Gutachten: zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem Spitzboden, Bauj. 1998, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, Holz-Geräteschuppen

Lage: Am Röhsee 10, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Wert des Zubehörs: 1.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 168/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 1509** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 2, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Hagebuttenweg 30, Größe: 991 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus in Massivbauweise, nicht unterkellert u. ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2006, ca. 88,2 m<sup>2</sup> Wohnfläche, eigengenutzt

Lage: 16356 Werneuchen, Hagebuttenweg 30 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 215/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3587** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 8, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 70, Größe 464 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 71, Größe 472 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 73, Größe 379 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 74, Größe 379 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 75, Größe 379 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 76, Größe 379 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, sämtliche Grundstücke sind nach BauGB und KAG voll erschlossen, liegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 06 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, Dezember 1994 in Kraft getreten, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, im allg. Wohngebiet in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar,

Lage: 15378 Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 5, 6 u. a. Flste. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 81 auf 26.000,00 EUR  
 Flst. 82 auf 26.000,00 EUR  
 Flst. 84 auf 13.000,00 EUR  
 Flst. 85 auf 13.000,00 EUR  
 Flst. 86 auf 13.000,00 EUR  
 Flst. 87 auf 13.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 175/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 158, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 553 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 160, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 543 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 161, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 543 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 162, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 447 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Einzelhäusern zulässige Bauflächen

Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 221 31.000,00 EUR  
 Flst. 224 30.000,00 EUR  
 Flst. 225 30.000,00 EUR  
 Flst. 226 25.000,00 EUR.

Im Termin am 03.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 365/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1282** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,73/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flstk. 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes,

gelegen im Obergeschoss rechts des Hauses 1, Eingang 2 nebst Keller

lfd. Nr. 2/zu1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flstk. 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Keller, Bad ohne Fenster, instand gehalten und gepflegt, leer stehend, Baujahr: 1995/96, Wohnungsgröße: 91 m<sup>2</sup>, OG rechts eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 1 b (Templiner Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 77.000,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 15,00 EUR.

AZ: 3 K 510/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 7749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 1901, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 50, Größe: 459 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. 2001, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 115 m<sup>2</sup>

Lage: Lahnstraße 50, 16341 Panketal OT Zepernick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

AZ: 3 K 340/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Juni 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1447** eingetragene Wohnungseigentum und Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Straße, Größe: 10.411 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 76 des Aufteilungsplanes,

gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller

lfd. Nr. 2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraßen), Größe 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße-186 WE“, EG, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m<sup>2</sup>, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 181, Wohnung und Stellplatz sind nicht vermietet

Lage: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 12,72/1.000 Miteigentumsanteil: 52.000,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil: 15,00 EUR.

AZ: 3 K 240/10

### Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch den Tod nicht mehr genutzte Dienstaussweis von **Schabkowski, Astrid**, Dienstaussweis-Nr. **119607**; ausgestellt am 20.08.2008, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.09.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Polizeipräsidium Potsdam

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Bediensteten **Raudis, Denny**, Dienstaussweisnummer: **007459**, Farbe grün, der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufruf**

Der Verein German European Security & Safety Institute e. V. (GESI e. V.), Weinbergstraße 20, 14469 Potsdam, eingetragen am 13.11.2009 beim Vereinsregister Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 7470 P, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.12.2010 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis 30. Januar 2012 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Stefan von Senger und Etterlin  
Wielandstraße 31  
10629 Berlin

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Bad Liebenwerda wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.